

JAHRESABSCHLUSS
zum 31.Dezember 2017

Gemeinde Absam Immobilien GmbH & Co KG

INHALTSVERZEICHNIS

ALLGEMEINE ERLÄUTERUNGEN	2
1. Auftrag und Auftragsdurchführung	2
2. Rechtliche und steuerliche Verhältnisse	3
2.1 Rechtliche Verhältnisse	3
2.2 Steuerliche Verhältnisse	3
BILANZ zum 31.Dezember 2017	4
GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG für die Zeit vom 1.Jänner bis 31.Dezember 2017	6
ERLÄUTERUNGEN ZUM JAHRESABSCHLUSS	7
1. Erläuterungen zu den Aktivposten der Bilanz	7
2. Erläuterungen zu den Passivposten der Bilanz	9
Kontennachweis zur GuV für das Geschäftsjahr 2017	12
Mehrjahresvergleich zur GuV	14
ANHANG	16
1. ALLGEMEINE ERLÄUTERUNGEN	17
2. BILANZIERUNGS- UND BEWERTUNGSMETHODEN (§ 237 Abs. 1 UGB)	17
3. ERLÄUTERUNGEN ZUR BILANZ UND ZUR GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG	19
4. WEITERE ANGABEN	22
5. ANLAGEVERZEICHNIS	23
6. ALLGEMEINE AUFTRAGSBEDINGUNGEN für Wirtschaftstreuhandberufe (AAB 2011)	40

ALLGEMEINE ERLÄUTERUNGEN

1. Auftrag und Auftragsdurchführung

Die Geschäftsführung der

Gemeinde Absam Immobilien GmbH & Co KG

(im Folgenden kurz "Gesellschaft" genannt)

hat uns den Auftrag erteilt, den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2017 zu erstellen und die Steuererklärungen 2017 abzufassen.

Wir haben auftragsgemäß den nachstehenden Jahresabschluss zum 31. Dezember 2017 der Gemeinde Absam Immobilien GmbH & Co KG – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – auf Grundlage der Buchführung und des Inventars sowie der Vorgaben zu den anzuwendenden Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden erstellt.

Grundlage für die Erstellung des Abschlusses waren die uns vorgelegten Belege, Bücher und Bestandsnachweise, die wir auftragsgemäß nicht auf Ordnungsmäßigkeit oder Plausibilität geprüft haben, sowie die uns erteilten Auskünfte. Die Buchführung sowie die Aufstellung des Inventars und des Jahresabschlusses nach dem UGB und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags liegen in der Verantwortung der Geschäftsführung.

Wir haben weder eine Abschlussprüfung noch eine prüferische Durchsicht des Abschlusses noch eine sonstige Prüfung oder vereinbarte Untersuchungshandlungen vorgenommen und geben demzufolge keine Bestätigung zum Abschluss.

Die Geschäftsführung ist sowohl für die Richtigkeit als auch für die Vollständigkeit der uns zur Verfügung gestellten Unterlagen und Auskünfte verantwortlich, auch gegenüber den Nutzern des von uns erstellten Abschlusses. Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf die auf unser Verlangen am 19.03.2018 unterschriebene Vollständigkeitserklärung.

Der Erstellungsauftrag wurde unter Beachtung des Fachgutachtens KFS/RL 26 „Grundsätze für die Erstellung von Abschlüssen“ durchgeführt. Für den Erstellungsauftrag gelten die Allgemeinen Auftragsbedingungen (AAB) für Wirtschaftstreuhandberufe der Kammer der Wirtschaftstreuhänder (KWT) in der Fassung vom 21.02.2011.

Eine Weitergabe des von uns erstellten Abschlusses an Dritte darf nur unter Beigabe des Erstellungsberichts erfolgen.

Im Falle der Weitergabe des von uns erstellten Abschlusses an Dritte gelten die in Punkt 8. der AAB für Wirtschaftstreuhandberufe der KWT enthaltenen Ausführungen zur Haftung auch gegenüber Dritten.

Stauder Schuchter Kempf Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungs GmbH & Co KG
Ing. Etzel Str. 17
6020 Innsbruck

Innsbruck, am 26. März 2018
SC/FG

2. Rechtliche und steuerliche Verhältnisse

2.1 Rechtliche Verhältnisse

Firma	Gemeinde Absam Immobilien GmbH & Co KG
Rechtsform	GmbH & Co. KG
Sitz	Absam
Anschrift	Dörferstr. 32
Gründung	29.09.2007
Firmenbuchnummer	FN 297429x
Gegenstand des Unternehmens	Nutzung sowie die V+V von Liegenschaften
Geschäftsjahr	01.01.2017 bis 31.12.2017

Vertretungsbefugnisse

Gemeinde Absam Immobilien GmbH, vertreten durch den Geschäftsführer:
Michael Laimgruber, geb. 08.11.1965, vertritt seit 30.08.2007 selbständig

2.2 Steuerliche Verhältnisse

Finanzamt	Innsbruck
Finanzamtnummer	81
Steuernummer	180/1166
Veranlagungsstand	Umsatzsteuer 2017

Gemeinde Absam Immobilien GmbH & Co KG, 6067 Absam

	EUR	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
1. Umsatzerlöse		216.936,62	202.368,74
2. sonstige betriebliche Erträge			
a) Erträge aus dem Abgang vom und der Zuschreibung zum Anlagevermögen mit Ausnahme der Finanzanlagen	1.442,50		0,00
b) Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen	80,00		0,00
c) übrige	<u>368,60</u>		<u>48,00</u>
		1.891,10	48,00
3. Abschreibungen			
a) auf immaterielle Gegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen		302.366,77	223.493,60
4. sonstige betriebliche Aufwendungen		<u>17.904,97</u>	<u>12.232,28</u>
5. Zwischensumme aus Z 1 bis 4		101.444,02-	33.309,14-
6. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge		<u>42,80</u>	<u>119,59</u>
7. Zwischensumme aus Z 6 bis 6		<u>42,80</u>	<u>119,59</u>
8. Ergebnis vor Steuern		101.401,22-	33.189,55-
9. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag		10,71	29,90
10. Ergebnis nach Steuern		<u>101.411,93-</u>	<u>33.219,45-</u>
11. Jahresfehlbetrag		<u>101.411,93</u>	<u>33.219,45</u>

ERLÄUTERUNGEN ZUM JAHRESABSCHLUSS

1. Erläuterungen zu den Aktivposten der Bilanz

A. Anlagevermögen

Die Entwicklung der einzelnen Posten des Anlagevermögens und die Aufgliederung der Jahresabschreibungen nach einzelnen Posten ist im Anlageverzeichnis im Anhang dargestellt.

I. Sachanlagen

1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten, einschließlich der Bauten auf fremdem Grund

		31.12.2017 EUR	31.12.2016 EUR
0248	Liegenschaft EZ 260 (Turnhalle VS)	554.649,98	554.649,98
0249	Volksschule Gebäude	820.544,00	711.889,00
0250	Hauptschule	1.766.008,00	1.797.079,00
0251	Kultur- und Veranstaltungszentrum	5.806.192,20	5.903.531,20
0252	Parkplatz Veranstaltungszentrum	20.485,00	20.835,00
0253	Feuerwehr	127.096,00	129.192,00
0254	Matschgerermuseum Stainerstraße	16.155,00	16.422,00
0255	Sportplatz	681.057,00	693.348,00
0257	Turnhalle	6.317.439,00	6.481.256,00
0258	Kindergarten	3.481.507,00	2.923.057,00
0259	Dachbodenausbau/Großsan. Musikschule	1.203.443,00	1.170.469,00
		<u>20.794.576,18</u>	<u>20.401.728,18</u>

2. andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung

		31.12.2017 EUR	31.12.2016 EUR
0600	BGA Hauptschulen	16.754,00	18.117,00
0601	BGA Kultur- und Veranstaltungszentrum	411.181,00	449.078,00
		<u>427.935,00</u>	<u>467.195,00</u>

3. geleistete Anzahlungen und Anlagen in Bau

	31.12.2017 EUR	31.12.2016 EUR
0754 Anlagen in Bau (Sportplatzenerweiterung)	<u>354.916,58</u>	<u>13.148,52</u>
	<u>354.916,58</u>	<u>13.148,52</u>

Summe Anlagevermögen

Vorjahr: **21.577.427,76 EUR**
20.882.071,70 EUR

B. Umlaufvermögen

I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

1. sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände

	31.12.2017 EUR	31.12.2016 EUR
3560 Verrechnung Umsatzsteuer Zahllast	30.680,85	248.396,67
3580 Verrechnungskonto Finanzamt	<u>0,01</u>	<u>0,00</u>
	<u>30.680,86</u>	<u>248.396,67</u>

II. Kassenbestand, Schecks, Gut- haben bei Kreditinstituten

	31.12.2017 EUR	31.12.2016 EUR
2800 Bank 47589	<u>9.912,87</u>	<u>2.212,79</u>
	<u>9.912,87</u>	<u>2.212,79</u>

Die ausgewiesenen Bankstände konnten mittels vorliegenden Kontoauszügen belegt werden.

Summe Umlaufvermögen

Vorjahr: **40.593,73 EUR**
250.609,46 EUR

Summe Aktiva

Vorjahr: **21.618.021,49 EUR**
21.132.681,16 EUR

2. Erläuterungen zu den Passivposten der Bilanz**A. Eigenkapital****I. Kommanditkapital****1. bedungene Einlagen**

	31.12.2017 EUR	31.12.2016 EUR
9050 Kapital Kommanditist	10.000,00	10.000,00
	<u>10.000,00</u>	<u>10.000,00</u>

2. Verlustanteil aus Vorjahren

	31.12.2017 EUR	31.12.2016 EUR
9060 Verlustanteile	-99.186,97	-65.967,52
9061 Gewinnanteile	177.973,08	177.973,08
	<u>78.786,11</u>	<u>112.005,56</u>

II. Kapitalrücklagen

	31.12.2017 EUR	31.12.2016 EUR
9394 Sonstige ungebundene Kapitalrücklagen	17.743.219,12	17.112.176,63
	<u>17.743.219,12</u>	<u>17.112.176,63</u>

**III. Den Gesellschaftern
zuzurechnender Verlust**

	31.12.2017 EUR	31.12.2016 EUR
Jahresfehlbetrag	-101.411,93	-33.219,45
	<u>-101.411,93</u>	<u>-33.219,45</u>

Summe Eigenkapital

Vorjahr: 17.730.593,30 EUR
17.200.962,74 EUR

B. Investitionszuschüsse

	<u>31.12.2017</u> EUR	<u>31.12.2016</u> EUR
9439 Investitionszuschüsse (Rz 274 UStR)	<u>3.859.364,23</u>	<u>3.882.686,46</u>
	<u>3.859.364,23</u>	<u>3.882.686,46</u>

C. Rückstellungen**1. sonstige Rückstellungen**

Die sonstigen Rückstellungen berücksichtigen nach Auskunft der Geschäftsführung alle erkennbaren Risiken und der Höhe nach noch nicht feststehenden Verbindlichkeiten. Prüfungshandlungen bezüglich der Vollständigkeit und Angemessenheit der gebildeten Rückstellungen haben wir auftragsgemäß nicht vorgenommen.

	<u>31.12.2017</u> EUR	<u>31.12.2016</u> EUR
3040 Sonstige Rückstellungen	<u>1.650,00</u>	<u>1.700,00</u>
	<u>1.650,00</u>	<u>1.700,00</u>

Nach Auskunft der Geschäftsführung ist der Grundsatz der Vollständigkeit eingehalten. Diesbezügliche Prüfungshandlungen waren auftragsgemäß nicht vorzunehmen.

D. Verbindlichkeiten

- davon mit einer Restlaufzeit
bis zu einem Jahr
EUR 26.413,96 (EUR 47.331,96)

1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen

- davon mit einer Restlaufzeit
bis zu einem Jahr
EUR 9.792,00 (EUR 33.688,48)

	<u>31.12.2017</u> EUR	<u>31.12.2016</u> EUR
3300 Verbindl. aus Lieferungen u. Leistungen	<u>9.792,00</u>	<u>33.688,48</u>
	<u>9.792,00</u>	<u>33.688,48</u>

**2. Verbindlichkeiten gegenüber
Gesellschaftern**

- davon mit einer Restlaufzeit
bis zu einem Jahr
EUR 16.621,96 (EUR 13.643,48)

	31.12.2017 <u>EUR</u>	31.12.2016 <u>EUR</u>
3760 Verbindlichkeiten gg. Gesellschafter	<u>16.621,96</u>	<u>13.643,48</u>
	<u>16.621,96</u>	<u>13.643,48</u>
Summe Passiva		21.618.021,49 EUR
	Vorjahr:	21.132.681,16 EUR

Gemeinde Absam Immobilien GmbH & Co KG, 6067 Absam

Konto	Bezeichnung	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
Umsatzerlöse			
4000	Hauptschulen - Bestandszins	40.535,40	40.535,40
4001	Sonst. Einr. u. Maßn. - Bestandszins	143.633,16	143.633,16
4002	Freiwillige Feuerwehr - Bestandszins	2.095,08	2.095,08
4003	Volksschule Bestandszins	11.890,62	8.596,72
4004	Sportplätze Bestandszins	10.917,00	6.442,24
4005	Stainerstraße 1 - Bestandszins	266,36	266,36
4006	Kindergärten Bestandszins (Leasing)	<u>7.599,00</u>	<u>799,78</u>
		216.936,62	202.368,74
Erträge aus dem Abgang vom und der Zuschreibung zum Anlagevermögen mit Ausnahme der Finanzanlagen			
4610	Erlöse Verkauf Sachanl. stfr. § 6,1, §7	1.442,50	0,00
Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen			
4700	Erträge Auflösung von Rückstellungen	80,00	0,00
übrige			
4800	Übrige betriebliche Erträge	368,60	48,00
Abschreibungen			
auf immaterielle Gegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen			
7030	Abschreibungen auf Sachanlagen	363.039,00	266.677,14
7031	Auflösung Investitionszuschüsse	<u>60.672,23-</u>	<u>43.183,54-</u>
		302.366,77	223.493,60
sonstige betriebliche Aufwendungen			
7100	Sonst. Einr. u. Maßn. - Öffentl. Abgaben	3.126,54	3.126,54
7226	Verwaltung - Instandhaltung EDV	575,10	564,50
7560	Geschäftsführervergütungen	3.600,00	3.600,00
7561	DB Geschäftsführerbezug	101,88	113,20
7751	Gemeindeamt - Rechts- u. Beratungskosten	6.088,84	1.772,00
7790	Geldverkehr - Buchungs- u. Bankspesen	49,02	77,56
7820	Centausgleich	0,61	0,00
7826	Haftungsvergütungen	2.750,00	2.750,00
7860	Buchwert abgegangener Sachanlagen	1.384,50	0,00
7990	Sonstige betriebliche Aufwendungen	<u>228,48</u>	<u>228,48</u>
		17.904,97	12.232,28
sonstige Zinsen und ähnliche Erträge			
8070	Geldverkehr - Zinsen für Girokonto	42,80	119,59
Steuern vom Einkommen und vom Ertrag			
8510	Kapitalertragsteuer	10,71	29,90
Übertrag		<u>101.411,93-</u>	<u>33.219,45-</u>

Gemeinde Absam Immobilien GmbH & Co KG, 6067 Absam

Konto	Bezeichnung	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
Übertrag		101.411,93-	33.219,45-
	Jahresfehlbetrag		
	Jahresfehlbetrag	101.411,93	33.219,45

Mehrjahresvergleich - G.u.V.

Gemeinde Absam Immobilien GmbH & Co KG, 6067 Absam

Blatt 14

	31.12.2017 EUR	%	31.12.2016 EUR	%	31.12.2015 EUR	%
1. Umsatzerlöse	216.936,62	100,00	202.368,74	100,00	197.138,70	100,00
2. sonstige betriebliche Erträge						
a) Erträge aus dem Abgang vom und der Zuschreibung zum Anlagevermögen mit Ausnahme der Finanzanlagen	1.442,50	0,66	0,00	0,00	0,00	0,00
b) Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen	80,00	0,04	0,00	0,00	0,00	0,00
c) übrige	<u>368,60</u>	0,17	<u>48,00</u>	0,02	<u>16,00</u>	0,01
	1.891,10	0,87	48,00	0,02	16,00	0,01
3. Abschreibungen						
a) auf immaterielle Gegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	302.366,77	139,38	223.493,60	110,44	155.483,15	78,87
4. sonstige betriebliche Aufwendungen	<u>17.904,97</u>	8,25	<u>12.232,28</u>	6,04	<u>24.718,81</u>	12,54
- davon Steuern, soweit sie nicht unter Steuern vom Ein- kommen und vom Ertrag fallen	(3.126,54)	1,44	(3.126,54)	1,54	(3.126,54)	1,59
5. Zwischensumme aus Z 1 bis 4	101.444,02-	46,76	33.309,14-	16,46	16.952,74	8,60

Stauder Schuchter Kempf
Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungs GmbH & Co KG

Mehrjahresvergleich - G.u.V.

Blatt 15

Gemeinde Absam Immobilien GmbH & Co KG, 6067 Absam

	31.12.2017 EUR	%	31.12.2016 EUR	%	31.12.2015 EUR	%
6. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	<u>42,80</u>	0,02	<u>119,59</u>	0,06	<u>298,37</u>	0,15
7. Zwischensumme aus Z 6 bis 6	<u>42,80</u>	0,02	<u>119,59</u>	0,06	<u>298,37</u>	0,15
8. Ergebnis vor Steuern	101.401,22-	46,74	33.189,55-	16,40	17.251,11	8,75
9. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	10,71	0,00	29,90	0,01	74,60	0,04
10. Ergebnis nach Steuern	<u>101.411,93-</u>	46,75	<u>33.219,45-</u>	16,42	<u>17.176,51</u>	8,71
11. Jahresfehlbetrag	<u>101.411,93</u>	46,75	<u>33.219,45</u>	16,42	<u>17.176,51-</u>	8,71

Stauder Schuchter Kempf
Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungs GmbH & Co KG

ANHANG
für das Geschäftsjahr
2017

der Firma
Gemeinde Absam Immobilien GmbH & Co KG
Dörferstr. 32
6067 Absam

1. ALLGEMEINE ERLÄUTERUNGEN

Der Jahresabschluss der Gemeinde Absam Immobilien GmbH & Co KG für das Geschäftsjahr 2017 wurde unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung und der Generalnorm, ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens zu vermitteln, aufgestellt.

Die Bilanzierung, die Bewertung und der Ausweis der einzelnen Positionen des Jahresabschlusses wurde nach den allgemeinen Bestimmungen der §§ 196 bis 211 UGB unter Berücksichtigung der Sondervorschriften für Kapitalgesellschaften der §§ 221 bis 235 UGB vorgenommen.

2. BILANZIERUNGS- UND BEWERTUNGSMETHODEN (§ 237 Abs. 1 UGB)

2.1 Allgemeines

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses wurden die Grundsätze der Vollständigkeit und der ordnungsmäßigen Bilanzierung eingehalten. Bei der Bewertung wurde von der Fortführung des Unternehmens ausgegangen.

Bei der Bewertung der einzelnen Vermögensgegenstände und Schulden wurde der Grundsatz der Einzelbewertung beachtet und eine Fortführung des Unternehmens unterstellt.

Bei Vermögensgegenständen und Schulden wurde der Grundsatz der Einzelbewertung angewendet. Dem Vorsichtsprinzip wurde Rechnung getragen, indem insbesondere nur die am Abschlussstichtag verwirklichten Gewinne ausgewiesen wurden. Alle erkennbaren Risiken und drohende Verluste, die im Geschäftsjahr 2017 oder in einem der früheren Geschäftsjahre entstanden sind, wurden berücksichtigt.

2.2 Änderungen von Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Die Bilanzierungsmethoden des Vorjahres wurden beibehalten.

2.3 Anlagevermögen

2.3.1 Sachanlagevermögen

Das Sachanlagevermögen wird zu Anschaffungs- oder Herstellungskosten abzüglich der bisher aufgelaufenen und im Geschäftsjahr planmäßig fortgeführten linearen Abschreibungen und erforderlichen außerplanmäßigen Abschreibungen bewertet.

Geringwertige Vermögensgegenstände im Einzelanschaffungswert bis EUR 400,00 werden im Zugangsjahr voll abgeschrieben.

2.4 Umlaufvermögen

2.4.1 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände des Umlaufvermögens

Die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände des Umlaufvermögens werden unter Beachtung der Bewertungsvorschriften des § 207 UGB angesetzt.

2.5 Kapitalrücklagen

Bei den Kapitalrücklagen handelt es sich um die von der Gesellschafterin übertragenen Immobilien und an die Gesellschaft überlassene Geldmittel.

2.6 Investitionszuschüsse

Bei den Investitionszuschüssen handelt es sich um Zuschüsse von Land, Bund oder EU (Investitionszuschüsse Rz 274 UStR).

2.7 Rückstellungen

Die übrigen Rückstellungen werden unter Beachtung des Vorsichtsprinzips in Höhe des voraussichtlichen Anfalles berücksichtigt. Rückstellungen aus Vorjahren werden, soweit sie nicht verwendet werden und der Grund für ihre Bildung weggefallen ist, über sonstige betriebliche Erträge aufgelöst.

2.8 Verbindlichkeiten

Verbindlichkeiten sind mit dem Erfüllungsbetrag unter Bedachtnahme auf den Grundsatz der Vorsicht angesetzt.

3. ERLÄUTERUNGEN ZUR BILANZ UND ZUR GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG

3.1 Erläuterungen zur Bilanz

3.1.1 Anlagevermögen

Die Entwicklung der einzelnen Posten des Anlagevermögens und die Aufgliederung der Jahresabschreibung nach einzelnen Posten gem. § 226 Abs.1 UGB sind im Anlagenspiegel dargestellt.

Angaben über den Grundwert von im Anlagevermögen ausgewiesenen Grundstücken können gem. § 225 Abs. 7 UGB unterlassen werden.

ANLAGENSPIEGEL zum 31. Dezember 2017
Gemeinde Absam Immobilien GmbH & Co KG, 6067 Absam

	Anschaffungskosten/Herstellungskosten				Abschreibungen			Zuschreibungen		Buchwerte	
	Stand 01.01.2017 EUR	Zugänge EUR	Abgänge EUR	Stand 31.12.2017 EUR	Stand 01.01.2017 EUR	Zugänge EUR	Abgänge EUR	Stand 31.12.2017 EUR	Umbuchungen EUR	Stand 31.12.2017 EUR	Stand 31.12.2016 EUR
A. Anlagevermögen											
I. Sachanlagen											
1. Grundstücke, grundstücks- gleiche Rechte und Bauten, einschließlich der Bauten auf fremdem Grund	21.495.403,08	718.011,50	1.509,00	0,00	22.211.905,58	1.093.674,90	323.779,00	124,50	0,00	1.417.329,40	20.401.728,18
2. andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	721.408,96	0,00	0,00	0,00	721.408,96	254.213,96	39.260,00	0,00	0,00	293.473,96	467.195,00
3. geleistete Anzahlungen und Anlagen in Bau	13.148,52	341.768,06	0,00	0,00	354.916,58	0,00	0,00	0,00	0,00	354.916,58	13.148,52
Summe Sachanlagen	22.229.960,56	1.059.779,56	1.509,00	0,00	23.288.231,12	1.347.888,86	363.039,00	124,50	0,00	1.710.803,36	20.882.071,70
Summe Anlagevermögen	22.229.960,56	1.059.779,56	1.509,00	0,00	23.288.231,12	1.347.888,86	363.039,00	124,50	0,00	1.710.803,36	20.882.071,70

Stauder Schuchter Kempf
Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungs GmbH & Co KG

3.1.2 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Bei den Forderungen gegenüber verbundenen Unternehmen handelt es bei EUR 0,00 (Vorjahr EUR 0,00) um Forderungen aus Lieferungen und Leistungen und bei EUR 0,00 (Vorjahr Euro 0,00) um sonstige Forderungen.

3.1.3 Rückstellungen

Die sonstigen Rückstellungen betreffen andere dem Grunde oder der Höhe nach ungewisse Verbindlichkeiten.

	Stand 01.01.	Verbrauch	Auflösung	Dotierung	Stand 31.12.
Jahresabschluss	1.700,00	1.620,00	80,00	1.650,00	1.650,00
	1.700,00	1.620,00	80,00	1.650,00	1.650,00

3.1.4 Verbindlichkeiten

Für die Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten wurden keine dinglichen Sicherheiten bestellt.

Bei den Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen handelt es bei EUR 0,00 (Vorjahr EUR 0,00) um Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen und bei EUR 0,00 (Vorjahr Euro 0,00) um sonstige Verbindlichkeiten.

Der Gesamtbetrag der Verbindlichkeiten mit einer Restlaufzeit von mehr als fünf Jahren setzt sich wie folgt zusammen (§ 237 Abs. 1 Z 5 UGB):

Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	0
erhaltene Anzahlungen auf Bestellungen	0
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	0
Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	0
Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschaftern Vollhafter	0
Gesamtbetrag der Verbindlichkeiten mit einer Restlaufzeit über 5 Jahren	0

3.2 Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung

3.2.1 Gesamtkostenverfahren

Die Gewinn- und Verlustrechnung wird nach dem Gesamtkostenverfahren erstellt.

3.2.2 Auflösung Investitionszuschüsse

In der GuV wird die jährlich anfallende anteilige Auflösung der Investitionszuschüsse mit der jährlich korrespondierend anfallenden Abschreibung zum Sachanlagevermögen saldiert dargestellt.

4. WEITERE ANGABEN

4.1 Personal

Die durchschnittliche Zahl der Arbeitnehmer im Wirtschaftsjahr 2017 betrug 1 (Vorjahr 1)

4.2 Organgeschäfte der Gesellschaft

4.3 Haftungsverhältnisse, Verpflichtungen aus der Nutzung von Sachanlagen

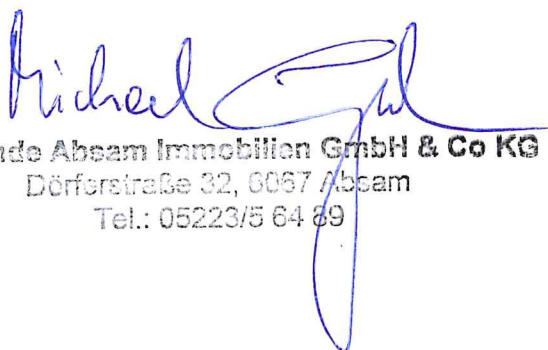
4.3.1 Sonstige Haftungsverpflichtungen (§ 237 Abs. 2 UGB)

Es sind keine Haftungsverhältnisse gem. § 199 UGB auszuweisen.

4.3.2 Sonstige Angaben

Absam, am 26.März 2018

Die Geschäftsführung



Gemeinde Absam Immobilien GmbH & Co KG
Dörferstraße 32, 6067 Absam
Tel.: 05223/5 64 89

5. ANLAGEVERZEICHNIS

für das Geschäftsjahr
2017

der Firma
Gemeinde Absam Immobilien GmbH & Co KG
Dörferstr. 32
6067 Absam

Entwicklung des Anlagevermögens vom 01.01.2017 bis 31.12.2017

Blatt 24

Gemeinde Absam Immobilien GmbH & Co KG , 6067 Absam

Konto	Bezeichnung	Entwicklung der	Stand zum 01.01.2017 EUR	Zugang Abgang- EUR	Umbuchung EUR	Abschreibung Zuschreibung- EUR	Stand zum 31.12.2017 EUR
248	Liegenschaft EZ 260 (Turnhalle VS)	Ansch-/Herst-K Abschreibung Buchwerte	554.649,98 554.649,98				554.649,98 0,00 554.649,98
249	Volksschule Gebäude	Ansch-/Herst-K Abschreibung Buchwerte	736.532,25 24.643,25 711.889,00	121.527,29 12.872,29 121.527,29		12.872,29	858.059,54 37.515,54 820.544,00
250	Hauptschule	Ansch-/Herst-K Abschreibung Buchwerte	2.071.217,22 274.138,22 1.797.079,00	31.071,00		31.071,00	2.071.217,22 305.209,22 1.766.008,00
251	Kultur- und Veranstaltungszentrum	Ansch-/Herst-K Abschreibung Buchwerte	6.569.795,76 666.264,56 5.903.531,20	97.339,00		97.339,00	6.569.795,76 763.603,56 5.806.192,20
252	Parkplatz Veranstaltungszentrum	Ansch-/Herst-K Abschreibung Buchwerte	23.284,98 2.449,98 20.835,00	350,00		350,00	23.284,98 2.799,98 20.485,00
253	Feuerwehr	Ansch-/Herst-K Abschreibung Buchwerte	139.672,00 10.480,00 129.192,00	2.096,00		2.096,00	139.672,00 12.576,00 127.096,00
254	Matschgerermuseum Stainerstraße	Ansch-/Herst-K Abschreibung Buchwerte	17.757,00 1.335,00 16.422,00	267,00		267,00	17.757,00 1.602,00 16.155,00
255	Sportplatz	Ansch-/Herst-K Abschreibung Buchwerte	727.799,14 34.451,14 693.348,00	1.509,00- 10.906,50 124,50- 1.384,50-		10.906,50	726.290,14 45.233,14 681.057,00
257	Turnhalle	Ansch-/Herst-K Abschreibung Buchwerte	6.530.233,76 48.977,76 6.481.256,00	66.368,00-Z 97.449,00 66.368,00-Z		97.449,00	6.463.865,76 146.426,76 6.317.439,00
258	Kindergarten	Ansch-/Herst-K Abschreibung Buchwerte	2.945.146,78 22.089,78 2.923.057,00	611.805,18 53.355,18 611.805,18		53.355,18	3.556.951,96 75.444,96 3.481.507,00
259	Dachbodenausbau/Großsan. Musikschule	Ansch-/Herst-K Abschreibung Buchwerte	1.179.314,21 8.845,21 1.170.469,00	51.047,03 18.073,03 51.047,03		18.073,03	1.230.361,24 26.918,24 1.203.443,00
600	BGA Hauptschulen	Ansch-/Herst-K Abschreibung Buchwerte	27.239,46 9.122,46 18.117,00	1.363,00		1.363,00	27.239,46 10.485,46 16.754,00
Übertrag		Ansch-/Herst-K Abschreibung Buchwerte	21.522.642,54 1.102.797,36 20.419.845,18	718.011,50 1.509,00- 325.142,00 124,50- 718.011,50 1.384,50-		325.142,00	22.239.145,04 1.427.814,86 20.811.330,18

Entwicklung des Anlagevermögens vom 01.01.2017 bis 31.12.2017

Blatt 25

Gemeinde Absam Immobilien GmbH & Co KG , 6067 Absam

Konto	Bezeichnung	Entwicklung der	Stand zum 01.01.2017 EUR	Zugang Abgang- EUR	Umbuchung EUR	Abschreibung Zuschreibung- EUR	Stand zum 31.12.2017 EUR
Übertrag		Ansch-/Herst-K	21.522.642,54	718.011,50			22.239.145,04
		Abschreibung	1.102.797,36	1.509,00-			1.427.814,86
		Buchwerte	20.419.845,18	718.011,50 1.384,50-		325.142,00	20.811.330,18
601	BGA Kultur- und Veranstaltungszentrum	Ansch-/Herst-K	694.169,50				694.169,50
		Abschreibung	245.091,50	37.897,00			282.988,50
		Buchwerte	449.078,00			37.897,00	411.181,00
754	Anlagen in Bau (Sportplatzenerweiterung)	Ansch-/Herst-K	13.148,52	341.768,06			354.916,58
		Abschreibung					0,00
		Buchwerte	13.148,52	341.768,06			354.916,58
Summe		Ansch-/Herst-K	22.229.960,56	1.059.779,56			23.288.231,12
		Abschreibung	1.347.888,86	1.509,00-			1.710.803,36
		Buchwerte	20.882.071,70	1.059.779,56 1.384,50-		363.039,00	21.577.427,76

Entwicklung des Anlagevermögens vom 01.01.2017 bis 31.12.2017

Blatt 26

Gemeinde Absam Immobilien GmbH & Co KG , 6067 Absam

Konto Inventar	Bezeichnung Inventarbezeichnung	Datum AfA-Art ND AfA-%	Entw. der	Stand zum 01.01.2017 EUR	Zugang Abgang- EUR	Umbuchung EUR	Abschreibung Zuschreibung- EUR	Stand zum 31.12.2017 EUR
248	Liegenschaft EZ 260 (Turnhalle VS)							
248001	Kauf Liegenschaft für Volks- schulerweiterung	29.08.2012 Keine AfA	AHK Abschr. BW	524.190,24 524.190,24				524.190,24 0,00 524.190,24
248002	Grundstücksvermessung	23.05.2013 Keine AfA	AHK Abschr. BW	1.062,90 1.062,90				1.062,90 0,00 1.062,90
248003	ImmoESt	07.11.2013 Keine AfA	AHK Abschr. BW	17.726,24 17.726,24				17.726,24 0,00 17.726,24
248004	Eintragungsgebühr	01.01.2013 Keine AfA	AHK Abschr. BW	5.572,00 5.572,00				5.572,00 0,00 5.572,00
248005	Rechtsberatung Kaufvertrag Grundstück	10.01.2013 Keine AfA	AHK Abschr. BW	6.098,60 6.098,60				6.098,60 0,00 6.098,60
Summe	Liegenschaft EZ 260 (Turnhalle VS)	Ansch-/Herst-K Abschreibung Buchwerte		554.649,98 554.649,98				554.649,98 0,00 554.649,98

Entwicklung des Anlagevermögens vom 01.01.2017 bis 31.12.2017

Blatt 26

Gemeinde Absam Immobilien GmbH & Co KG , 6067 Absam

Konto Inventar	Bezeichnung Inventarbezeichnung	Datum AfA-Art ND AfA-%	Entw. der	Stand zum 01.01.2017 EUR	Zugang Abgang- EUR	Umbuchung EUR	Abschreibung Zuschreibung- EUR	Stand zum 31.12.2017 EUR
248	Liegenschaft EZ 260 (Turnhalle VS)							
248001	Kauf Liegenschaft für Volks- schulerweiterung	29.08.2012 Keine AfA	AHK Abschr. BW	524.190,24 524.190,24				524.190,24 0,00 524.190,24
248002	Grundstücksvermessung	23.05.2013 Keine AfA	AHK Abschr. BW	1.062,90 1.062,90				1.062,90 0,00 1.062,90
248003	ImmoESt	07.11.2013 Keine AfA	AHK Abschr. BW	17.726,24 17.726,24				17.726,24 0,00 17.726,24
248004	Eintragungsgebühr	01.01.2013 Keine AfA	AHK Abschr. BW	5.572,00 5.572,00				5.572,00 0,00 5.572,00
248005	Rechtsberatung Kaufvertrag Grundstück	10.01.2013 Keine AfA	AHK Abschr. BW	6.098,60 6.098,60				6.098,60 0,00 6.098,60
Summe	Liegenschaft EZ 260 (Turnhalle VS)	Ansch-/Herst-K Abschreibung Buchwerte		554.649,98 554.649,98				554.649,98 0,00 554.649,98

Entwicklung des Anlagevermögens vom 01.01.2017 bis 31.12.2017

Blatt 27

Gemeinde Absam Immobilien GmbH & Co KG , 6067 Absam

Konto Inventar	Bezeichnung Inventarbezeichnung	Datum AfA-Art ND AfA-%	Entw. der	Stand zum 01.01.2017 EUR	Zugang Abgang- EUR	Umbuchung EUR	Abschreibung Zuschreibung- EUR	Stand zum 31.12.2017 EUR
249	Volksschule Gebäude							
249001	Einheitswert Einbringung Volks- schule Gebäude	25.05.2012 Lin.AfA 66/08 / 1,50	AHK Abschr. BW	277.764,00 20.834,00 256.930,00	4.167,00		4.167,00	277.764,00 25.001,00 252.763,00
249002	Sanierung/Umbau 2014	31.12.2014 Lin.AfA 66/08 / 1,50	AHK Abschr. BW	12.238,00 460,00 11.778,00	184,00		184,00	12.238,00 644,00 11.594,00
249003	Sanierung/Umbau 2016	30.09.2016 Lin.AfA 66/08 / 1,50	AHK Abschr. BW	446.530,25 3.349,25 443.181,00	6.698,00		6.698,00	446.530,25 10.047,25 436.483,00
249004	Investitionen 2017	31.03.2017 Lin.AfA 66/08 / 1,50	AHK Abschr. BW		121.527,29 1.823,29 121.527,29		1.823,29	121.527,29 1.823,29 119.704,00
Summe	Volksschule Gebäude	Ansch-/Herst-K Abschreibung Buchwerte		736.532,25 24.643,25 711.889,00	121.527,29 12.872,29 121.527,29		12.872,29	858.059,54 37.515,54 820.544,00

Entwicklung des Anlagevermögens vom 01.01.2017 bis 31.12.2017

Blatt 28

Gemeinde Absam Immobilien GmbH & Co KG , 6067 Absam

Konto Inventar	Bezeichnung Inventarbezeichnung	Datum AfA-Art ND AfA-%	Entw. der	Stand zum 01.01.2017 EUR	Zugang Abgang- EUR	Umbuchung EUR	Abschreibung Zuschreibung- EUR	Stand zum 31.12.2017 EUR
250	Hauptschule							
250001	Hauptschule Einheitswert	01.07.2007 Lin.AfA 66/08 / 1,50	AHK Abschr. BW	324.800,00 46.284,00 278.516,00	4.872,00		4.872,00	324.800,00 51.156,00 273.644,00
250002	Sanierung 2. HJ 2007	31.12.2007 Lin.AfA 66/08 / 1,50	AHK Abschr. BW	550.189,52 78.401,52 471.788,00	8.253,00		8.253,00	550.189,52 86.654,52 463.535,00
250003	Sanierung	31.12.2008 Lin.AfA 66/08 / 1,50	AHK Abschr. BW	1.071.555,08 136.626,08 934.929,00	16.074,00		16.074,00	1.071.555,08 152.700,08 918.855,00
250004	Sanierung 2009	31.12.2009 Lin.AfA 66/08 / 1,50	AHK Abschr. BW	86.807,88 9.771,88 77.036,00	1.303,00		1.303,00	86.807,88 11.074,88 75.733,00
250005	Sanierung 2011	31.12.2011 Lin.AfA 66/08 / 1,50	AHK Abschr. BW	36.226,74 2.992,74 33.234,00	544,00		544,00	36.226,74 3.536,74 32.690,00
250006	Sanierung 2014	31.12.2014 Lin.AfA 66/08 / 1,50	AHK Abschr. BW	1.638,00 62,00 1.576,00	25,00		25,00	1.638,00 87,00 1.551,00
Summe	Hauptschule	Ansch-/Herst-K Abschreibung Buchwerte		2.071.217,22 274.138,22 1.797.079,00	31.071,00		31.071,00	2.071.217,22 305.209,22 1.766.008,00

Entwicklung des Anlagevermögens vom 01.01.2017 bis 31.12.2017

Blatt 29

Gemeinde Absam Immobilien GmbH & Co KG , 6067 Absam

Konto Inventar	Bezeichnung Inventarbezeichnung	Datum AfA-Art ND AfA-%	Entw. der	Stand zum 01.01.2017 EUR	Zugang Abgang- EUR	Umbuchung EUR	Abschreibung Zuschreibung- EUR	Stand zum 31.12.2017 EUR
251	Kultur- und Veranstaltungszentrum							
251001	Bauliche Änderungen Wettbewerbsabwicklung	31.12.2007 Lin.AfA 66/08 / 1,50	AHK Abschr. BW	69.281,18 8.838,18 60.443,00	1.040,00		1.040,00	69.281,18 9.878,18 59.403,00
251002	Einheitswert Altbestand	01.01.2010 Lin.AfA 66/08 / 1,50	AHK Abschr. BW	114.241,70 11.997,70 102.244,00	1.714,00		1.714,00	114.241,70 13.711,70 100.530,00
251003	bauliche Änderungen 2008	31.12.2008 Lin.AfA 66/08 / 1,50	AHK Abschr. BW	385.264,43 49.121,43 336.143,00	5.779,00		5.779,00	385.264,43 54.900,43 330.364,00
251004	bauliche Änderungen 2009	31.12.2009 Lin.AfA 66/08 / 1,50	AHK Abschr. BW	4.339.802,85 455.681,85 3.884.121,00	65.097,00		65.097,00	4.339.802,85 520.778,85 3.819.024,00
251005	Anschlussgebühren Gemeinde Absam	29.01.2009 Lin.AfA 66/08 / 1,50	AHK Abschr. BW	84.458,12 8.869,12 75.589,00	1.267,00		1.267,00	84.458,12 10.136,12 74.322,00
251006	bauliche Änderungen 2010	31.12.2010 Lin.AfA 66/08 / 1,50	AHK Abschr. BW	1.199.060,37 116.909,37 1.082.151,00	17.986,00		17.986,00	1.199.060,37 134.895,37 1.064.165,00
251009	bauliche Änderungen 2011	31.12.2011 Lin.AfA 66/08 / 1,50	AHK Abschr. BW	60.282,77 4.977,77 55.305,00	905,00		905,00	60.282,77 5.882,77 54.400,00
251010	Investitionen 2012	01.01.2012 Lin.AfA 66/08 / 1,50	AHK Abschr. BW	17.797,69 1.335,69 16.462,00	267,00		267,00	17.797,69 1.602,69 16.195,00
251011	Investitionen 2013	31.12.2013 Lin.AfA 66/08 / 1,50	AHK Abschr. BW	21.411,95 1.127,95 20.284,00	322,00		322,00	21.411,95 1.449,95 19.962,00
251012	Grundkauf Garten	18.07.2013 Keine AfA	AHK Abschr. BW	77.200,00 77.200,00				77.200,00 0,00 77.200,00
251013	Anschaffungsnebenkosten Grundkauf Garten	18.07.2013 Keine AfA	AHK Abschr. BW	3.551,20 3.551,20				3.551,20 0,00 3.551,20
251014	bauliche Änderungen (Kirchenwirt) 2014	31.12.2014 Lin.AfA 66/08 / 1,50	AHK Abschr. BW	197.443,50 7.405,50 190.038,00	2.962,00		2.962,00	197.443,50 10.367,50 187.076,00
Summe	Kultur- und Veranstaltungszentrum	Ansch-/Herst-K Abschreibung Buchwerte		6.569.795,76 666.264,56 5.903.531,20	97.339,00		97.339,00	6.569.795,76 763.603,56 5.806.192,20

Entwicklung des Anlagevermögens vom 01.01.2017 bis 31.12.2017

Blatt 30

Gemeinde Absam Immobilien GmbH & Co KG , 6067 Absam

Konto Inventar	Bezeichnung Inventarbezeichnung	Datum AfA-Art ND AfA-%	Entw. der	Stand zum 01.01.2017 EUR	Zugang Abgang- EUR	Umbuchung EUR	Abschreibung Zuschreibung- EUR	Stand zum 31.12.2017 EUR
252	Parkplatz Veranstaltungszentrum							
252001	Parkplätze Einheitswert	01.01.2010 Lin.AfA 66/08 / 1,50	AHK Abschr. BW	20.000,00 2.100,00 17.900,00	300,00		300,00	20.000,00 2.400,00 17.600,00
252002	Baukosten 2009	01.01.2010 Lin.AfA 66/08 / 1,50	AHK Abschr. BW	3.284,98 349,98 2.935,00	50,00		50,00	3.284,98 399,98 2.885,00
Summe	Parkplatz Veranstaltungszentrum	Ansch-/Herst-K Abschreibung Buchwerte		23.284,98 2.449,98 20.835,00	350,00		350,00	23.284,98 2.799,98 20.485,00

Entwicklung des Anlagevermögens vom 01.01.2017 bis 31.12.2017

Blatt 31

Gemeinde Absam Immobilien GmbH & Co KG , 6067 Absam

Konto Inventar	Bezeichnung Inventarbezeichnung	Datum AfA-Art ND AfA-%	Entw. der	Stand zum 01.01.2017 EUR	Zugang Abgang- EUR	Umbuchung EUR	Abschreibung Zuschreibung- EUR	Stand zum 31.12.2017 EUR
253	Feuerwehr							
253001	Einheitswert Einbringung Feuer- wehr	01.01.2012 Lin.AfA 66/08 / 1,50	AHK Abschr. BW	139.672,00 10.480,00 129.192,00	2.096,00		2.096,00	139.672,00 12.576,00 127.096,00
Summe	Feuerwehr	Ansch-/Herst-K Abschreibung Buchwerte		139.672,00 10.480,00 129.192,00	2.096,00		2.096,00	139.672,00 12.576,00 127.096,00

Entwicklung des Anlagevermögens vom 01.01.2017 bis 31.12.2017

Blatt 32

Gemeinde Absam Immobilien GmbH & Co KG , 6067 Absam

Konto Inventar	Bezeichnung Inventarbezeichnung	Datum AfA-Art ND AfA-%	Entw. der	Stand zum 01.01.2017 EUR	Zugang Abgang- EUR	Umbuchung EUR	Abschreibung Zuschreibung- EUR	Stand zum 31.12.2017 EUR
254	Matschgerermuseum Stainerstraße							
254001	Einheitswert Einbringung Matschgerermuseum Stainer- straße	01.01.2012 Lin.AfA 66/08 / 1,50	AHK Abschr. BW	17.757,00 1.335,00 16.422,00	267,00		267,00	17.757,00 1.602,00 16.155,00
Summe	Matschgerermuseum Stainer- straße	Ansch-/Herst-K Abschreibung Buchwerte		17.757,00 1.335,00 16.422,00	267,00		267,00	17.757,00 1.602,00 16.155,00

Entwicklung des Anlagevermögens vom 01.01.2017 bis 31.12.2017

Blatt 33

Gemeinde Absam Immobilien GmbH & Co KG , 6067 Absam

Konto Inventar	Bezeichnung Inventarbezeichnung	Datum AfA-Art ND AfA-%	Entw. der	Stand zum 01.01.2017 EUR	Zugang Abgang- EUR	Umbuchung EUR	Abschreibung Zuschreibung- EUR	Stand zum 31.12.2017 EUR
255	Sportplatz							
255001	Einheitswert Einbringung Sportplatz	25.05.2012 Lin.AfA	AHK Abschr.	429.482,00 32.214,00	1.509,00- 6.431,50 124,50-			427.973,00 38.521,00
		66/08 / 1,50	BW	397.268,00	1.384,50-		6.431,50	389.452,00
255002	Investitionen 2016	31.12.2016 Lin.AfA	AHK Abschr.	298.317,14 2.237,14	4.475,00			298.317,14 6.712,14
		66/08 / 1,50	BW	296.080,00			4.475,00	291.605,00
Summe	Sportplatz	Ansch-/Herst-K Abschreibung		727.799,14 34.451,14	1.509,00- 10.906,50 124,50-			726.290,14 45.233,14
		Buchwerte		693.348,00	1.384,50-		10.906,50	681.057,00

Entwicklung des Anlagevermögens vom 01.01.2017 bis 31.12.2017

Blatt 34

Gemeinde Absam Immobilien GmbH & Co KG , 6067 Absam

Konto Inventar	Bezeichnung Inventarbezeichnung	Datum AfA-Art ND AfA-%	Entw. der	Stand zum 01.01.2017 EUR	Zugang Abgang- EUR	Umbuchung EUR	Abschreibung Zuschreibung- EUR	Stand zum 31.12.2017 EUR
257	Turnhalle							
257001	Investitionen 2016	30.09.2016 Lin.AfA 66/08 / 1,50	AHK Abschr. BW	6.530.233,76 48.977,76 6.481.256,00	66.368,00-Z 97.449,00 66.368,00-Z		97.449,00	6.463.865,76 146.426,76 6.317.439,00
Summe	Turnhalle	Ansch-/Herst-K Abschreibung Buchwerte		6.530.233,76 48.977,76 6.481.256,00	66.368,00-Z 97.449,00 66.368,00-Z		97.449,00	6.463.865,76 146.426,76 6.317.439,00

Entwicklung des Anlagevermögens vom 01.01.2017 bis 31.12.2017

Blatt 35

Gemeinde Absam Immobilien GmbH & Co KG , 6067 Absam

Konto Inventar	Bezeichnung Inventarbezeichnung	Datum AfA-Art ND AfA-%	Entw. der	Stand zum 01.01.2017 EUR	Zugang Abgang- EUR	Umbuchung EUR	Abschreibung Zuschreibung- EUR	Stand zum 31.12.2017 EUR
258	Kindergarten							
258001	Investitionen 2016	30.09.2016 Lin.AfA 66/08 / 1,50	AHK Abschr. BW	2.945.146,78 22.089,78 2.923.057,00	44.178,00			2.945.146,78 66.267,78 2.878.879,00
258002	Investitionen 2017	31.03.2017 Lin.AfA 66/08 / 1,50	AHK Abschr. BW		611.805,18 9.177,18 611.805,18			611.805,18 9.177,18 602.628,00
Summe	Kindergarten	Ansch-/Herst-K Abschreibung Buchwerte		2.945.146,78 22.089,78 2.923.057,00	611.805,18 53.355,18 611.805,18			3.556.951,96 75.444,96 3.481.507,00

Entwicklung des Anlagevermögens vom 01.01.2017 bis 31.12.2017

Blatt 36

Gemeinde Absam Immobilien GmbH & Co KG , 6067 Absam

Konto Inventar	Bezeichnung Inventarbezeichnung	Datum AfA-Art ND AfA-%	Entw. der	Stand zum 01.01.2017 EUR	Zugang Abgang- EUR	Umbuchung EUR	Abschreibung Zuschreibung- EUR	Stand zum 31.12.2017 EUR
259	Dachbodenausbau/Großsan. Musikschule							
259001	Investitionen 2016	30.09.2016 Lin.AfA 66/08 / 1,50	AHK Abschr. BW	1.179.314,21 8.845,21 1.170.469,00	17.690,00		17.690,00	1.179.314,21 26.535,21 1.152.779,00
259002	Investitionen 2017	31.12.2017 Lin.AfA 66/08 / 1,50	AHK Abschr. BW	0,00	51.047,03 383,03 51.047,03		383,03	51.047,03 383,03 50.664,00
Summe	Dachbodenausbau/Großsan. Musikschule	Ansch-/Herst-K Abschreibung Buchwerte		1.179.314,21 8.845,21 1.170.469,00	51.047,03 18.073,03 51.047,03		18.073,03	1.230.361,24 26.918,24 1.203.443,00

Entwicklung des Anlagevermögens vom 01.01.2017 bis 31.12.2017

Blatt 37

Gemeinde Absam Immobilien GmbH & Co KG , 6067 Absam

Konto Inventar	Bezeichnung Inventarbezeichnung	Datum AfA-Art ND AfA-%	Entw. der	Stand zum 01.01.2017 EUR	Zugang Abgang- EUR	Umbuchung EUR	Abschreibung Zuschreibung- EUR	Stand zum 31.12.2017 EUR
600	BGA Hauptschulen							
600001	Schülersessel und Tische (Hauptschule)	11.09.2009 Lin.AfA 20/00 / 5,00	AHK Abschr. BW	5.250,13 1.972,13 3.278,00	263,00		263,00	5.250,13 2.235,13 3.015,00
600002	div. Einrichtungen	27.09.2010 Lin.AfA 20/00 / 5,00	AHK Abschr. BW	21.989,33 7.150,33 14.839,00	1.100,00		1.100,00	21.989,33 8.250,33 13.739,00
Summe	BGA Hauptschulen	Ansch-/Herst-K Abschreibung Buchwerte		27.239,46 9.122,46 18.117,00	1.363,00		1.363,00	27.239,46 10.485,46 16.754,00

Entwicklung des Anlagevermögens vom 01.01.2017 bis 31.12.2017

Blatt 38

Gemeinde Absam Immobilien GmbH & Co KG , 6067 Absam

Konto Inventar	Bezeichnung Inventarbezeichnung	Datum AfA-Art ND AfA-%	Entw. der	Stand zum 01.01.2017 EUR	Zugang Abgang- EUR	Umbuchung EUR	Abschreibung Zuschreibung- EUR	Stand zum 31.12.2017 EUR
601	BGA Kultur- und Veranstaltungszentrum							
601001	Betriebsausstattung 10 Jahre	31.12.2010 Lin.AfA 10/00 / 10,00	AHK Abschr. BW	53.965,41 35.080,41 18.885,00	5.397,00		5.397,00	53.965,41 40.477,41 13.488,00
601002	Betriebsausstattung 20 Jahre	31.12.2010 Lin.AfA 20/00 / 5,00	AHK Abschr. BW	626.724,11 203.688,11 423.036,00	31.336,00		31.336,00	626.724,11 235.024,11 391.700,00
601003	Betriebsausstattung 10 Jahre	31.12.2011 Lin.AfA 10/00 / 10,00	AHK Abschr. BW	9.788,92 5.384,92 4.404,00	979,00		979,00	9.788,92 6.363,92 3.425,00
601004	Betriebsausstattung 20 Jahre	31.12.2011 Lin.AfA 20/00 / 5,00	AHK Abschr. BW	363,96 102,96 261,00	18,00		18,00	363,96 120,96 243,00
601005	Betriebsausstattung 20 Jahre	01.01.2012 Lin.AfA 20/00 / 5,00	AHK Abschr. BW	3.327,10 835,10 2.492,00	167,00		167,00	3.327,10 1.002,10 2.325,00
Summe	BGA Kultur- und Veranstal- tungszentrum	Ansch-/Herst-K Abschreibung Buchwerte		694.169,50 245.091,50 449.078,00	37.897,00		37.897,00	694.169,50 282.988,50 411.181,00

Entwicklung des Anlagevermögens vom 01.01.2017 bis 31.12.2017

Blatt 39

Gemeinde Absam Immobilien GmbH & Co KG , 6067 Absam

Konto Inventar	Bezeichnung Inventarbezeichnung	Datum AfA-Art ND AfA-%	Entw. der	Stand zum 01.01.2017 EUR	Zugang Abgang- EUR	Umbuchung EUR	Abschreibung Zuschreibung- EUR	Stand zum 31.12.2017 EUR
754	Anlagen in Bau (Sportplatzenerweiterung)							
754001	Sportplatzenerweiterung	31.12.2016 Keine AfA	AHK Abschr. BW	13.148,52 13.148,52				13.148,52 0,00 13.148,52
754002	Sportplatzenerweiterung 2017	31.12.2017 Keine AfA	AHK Abschr. BW	 0,00	341.768,06 341.768,06			341.768,06 0,00 341.768,06
Summe	Anlagen in Bau (Sportplatzenerweiterung)	Ansch-/Herst-K Abschreibung Buchwerte		13.148,52 13.148,52	341.768,06 341.768,06			354.916,58 0,00 354.916,58

6. ALLGEMEINE AUFTRAGSBEDINGUNGEN für Wirtschaftstreuhandberufe (AAB 2011)



Festgestellt vom Arbeitskreis für Honorarfragen und Auftragsbedingungen bei der Kammer der Wirtschaftstreuhänder und zur Anwendung empfohlen vom Vorstand der Kammer der Wirtschaftstreuhänder mit Beschluss vom 8.3.2000, adaptiert vom Arbeitskreis für Honorarfragen und Auftragsbedingungen am 23.5.2002, am 21.10.2004, am 18.12.2006, am 31.8.2007, am 26.2.2008, am 30.6.2009, am 22.3.2010 sowie am 21.02.2011.

Präambel und Allgemeines

(1) Diese Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe gliedern sich in vier Teile: Der I. Teil betrifft Verträge, die als Werkverträge anzusehen sind, mit Ausnahme von Verträgen über die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung und der Abgabenverrechnung; der II. Teil betrifft Werkverträge über die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung und der Abgabenverrechnung; der III. Teil hat Verträge, die nicht Werkverträge darstellen und der IV. Teil hat Verbrauchergeschäfte zum Gegenstand.

(2) Für alle Teile der Auftragsbedingungen gilt, dass, falls einzelne Bestimmungen unwirksam sein sollten, dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine gültige, die dem angestrebten Ziel möglichst nahe kommt, zu ersetzen.

(3) Für alle Teile der Auftragsbedingungen gilt weiters, dass der zur Ausübung eines Wirtschaftstreuhandberufes Berechtigte verpflichtet ist, bei der Erfüllung der vereinbarten Leistung nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung vorzugehen. Er ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrages hierfür geeigneter Mitarbeiter zu bedienen.

(4) Für alle Teile der Auftragsbedingungen gilt schließlich, dass ausländisches Recht vom Berufsberechtigten nur bei ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung zu berücksichtigen ist.

(5) Die in der Kanzlei des Berufsberechtigten erstellten Arbeiten können nach Wahl des Berufsberechtigten entweder mit oder ohne elektronische Datenverarbeitung erstellt werden. Für den Fall des Einsatzes von elektronischer Datenverarbeitung ist der Auftraggeber, nicht der Berufsberechtigte, verpflichtet, die nach den DSGVO notwendigen Registrierungen oder Verständigungen vorzunehmen.

(6) Der Auftraggeber verpflichtet sich, Mitarbeiter des Berufsberechtigten während und binnen eines Jahres nach Beendigung des Auftragsverhältnisses nicht in seinem Unternehmen oder in einem ihm nahestehenden Unternehmen zu beschäftigen, widrigenfalls er sich zur Bezahlung eines Jahresbezuges des übernommenen Mitarbeiters an den Berufsberechtigten verpflichtet.

I. TEIL

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen des I. Teiles gelten für Verträge über (gesetzliche und freiwillige) Prüfungen mit und ohne Bestätigungsvermerk, Gutachten, gerichtliche Sachverständigentätigkeit, Erstellung von Jahres- und anderen Abschlüssen, Steuerberatungstätigkeit und über andere im Rahmen eines Werkvertrages zu erbringende Tätigkeiten mit Ausnahme der Führung der Bücher, der Vornahme der Personalsachbearbeitung und der Abgabenverrechnung.

(2) Die Auftragsbedingungen gelten, wenn ihre Anwendung ausdrücklich oder stillschweigend vereinbart ist. Darüber hinaus sind sie mangels anderer Vereinbarung Auslegungsbeihilfe.

(3) Punkt 8 gilt auch gegenüber Dritten, die vom Beauftragten zur Erfüllung des Auftrages im Einzelfall herangezogen werden.

2. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Auf die Absätze 3 und 4 der Präambel wird verwiesen.

(2) Ändert sich die Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen schriftlichen als auch mündlichen Äußerung, so ist der Berufsberechtigte nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen. Dies gilt auch für abgeschlossene Teile eines Auftrages.

(3) Ein vom Berufsberechtigten bei einer Behörde (z.B. Finanzamt, Sozialversicherungsträger) elektronisch eingereichtes Anbringen ist als

nicht von ihm beziehungsweise vom übermittelnden Bevollmächtigten unterschrieben anzusehen.

3. Aufklärungspflicht des Auftraggebers; Vollständigkeitserklärung

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Berufsberechtigten auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen rechtzeitig vorgelegt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Berufsberechtigten bekannt werden.

(2) Der Auftraggeber hat dem Berufsberechtigten die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen im Falle von Prüfungen, Gutachten, Gutachten und Sachverständigentätigkeit schriftlich zu bestätigen. Diese Vollständigkeitserklärung kann auf den berufsüblichen Formularen abgegeben werden.

(3) Wenn bei der Erstellung von Jahresabschlüssen und anderen Abschlüssen vom Auftraggeber erhebliche Risiken nicht bekannt gegeben worden sind, bestehen für den Auftragnehmer insoweit keinerlei Ersatzpflichten.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, um zu verhindern, dass die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Berufsberechtigten gefährdet wird, und hat selbst jede Gefährdung dieser Unabhängigkeit zu unterlassen. Dies gilt insbesondere für Angebote auf Anstellung und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Der Auftraggeber stimmt zu, dass seine persönlichen Daten, nämlich sein Name sowie Art und Umfang inklusive Leistungszeitraum der zwischen Berufsberechtigten und Auftraggeber vereinbarten Leistungen (sowohl Prüfungs- als auch Nichtprüfungsleistungen) zum Zweck der Überprüfung des Vorliegens von Befangenheits- oder Ausschließungsgründen iSd §§ 271 ff UGB im Informationsverbund (Netzwerk), dem der Berufsberechtigte angehört, verarbeitet und zu diesem Zweck an die übrigen Mitglieder des Informationsverbundes (Netzwerkes) auch ins Ausland übermittelt werden (eine Liste aller Übermittlungsempfänger wird dem Auftraggeber auf dessen Wunsch

vom beauftragten Berufsberechtigten zugesandt). Hierfür entbindet der Auftraggeber den Berufsberechtigten nach dem Datenschutzgesetz und gem § 91 Abs 4 Z 2 WTBG ausdrücklich von dessen Verschwiegenheitspflicht. Der Auftraggeber nimmt in diesem Zusammenhang des Weiteren zur Kenntnis, dass in Staaten, die nicht Mitglieder der EU sind, ein niedrigeres Datenschutzniveau als in der EU herrschen kann. Der Auftraggeber kann diese Zustimmung jederzeit schriftlich an den Berufsberechtigten widerrufen.

(1) Bei Prüfungen und Gutachten ist, soweit nichts anderes vereinbart wurde, ein schriftlicher Bericht zu erstatten.

(2) Alle Auskünfte und Stellungnahmen vom Berufsberechtigten und seinen Mitarbeitern sind nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich erfolgen oder schriftlich bestätigt werden. Als schriftliche Stellungnahmen gelten nur solche, bei denen eine firmenmäßige Unterfertigung erfolgt. Als schriftliche Stellungnahmen gelten keinesfalls Auskünfte auf elektronischem Wege, insbesondere auch nicht per E-Mail.

(3) Bei elektronischer Übermittlung von Informationen und Daten können Übertragungsfehler nicht ausgeschlossen werden. Der Berufsberechtigte und seine Mitarbeiter haften nicht für Schäden, die durch die elektronische Übermittlung verursacht werden. Die elektronische Übermittlung erfolgt ausschließlich auf Gefahr des Auftraggebers. Dem Auftraggeber ist es bewusst, dass bei Benutzung des Internet die Geheimhaltung nicht gesichert ist. Weiters sind Änderungen oder Ergänzungen zu Dokumenten, die übersandt werden, nur mit ausdrücklicher Zustimmung zulässig.

(4) Der Empfang und die Weiterleitung von Informationen an den Berufsberechtigten und seine Mitarbeiter sind bei Verwendung von Telefon – insbesondere in Verbindung von automatischen Anrufbeantwortersystemen, Fax, E-Mail und anderen elektronischen Kommunikationsmittel – nicht immer sichergestellt. Aufträge und wichtige Informationen gelten daher dem Berufsberechtigten nur dann als zugegangen, wenn sie auch schriftlich zugegangen sind, es sei denn, es wird im Einzelfall der Empfang ausdrücklich bestätigt. Automatische Übermittlungs- und Lesebestätigungen gelten nicht als solche ausdrücklichen Empfangsbestätigungen. Dies gilt insbesondere für die Übermittlung von Bescheiden und anderen Informationen über Fristen. Kritische und wichtige Mitteilungen müssen daher per Post oder Kurier an den Berufsberechtigten gesandt werden. Die Übergabe von Schriftstücken an Mitarbeiter außerhalb der Kanzlei gilt nicht als Übergabe.

(5) Der Auftraggeber stimmt zu, dass er vom Berufsberechtigten wiederkehrend allgemeine steuerrechtliche und allgemeine wirtschaftsrechtliche Informationen elektronisch übermittelt bekommt. Es handelt sich dabei nicht um unerbetene Nachrichten gemäß § 107 TKG.

6. Schutz des geistigen Eigentums des Berufsberechtigten

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die im Rahmen des Auftrages vom Berufsberechtigten erstellten Berichte, Gutachten, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Berechnungen und dergleichen nur für Auftragszwecke (z.B. gemäß § 44 Abs 3 EStG 1988) verwendet werden. Im Übrigen bedarf die Weitergabe beruflicher schriftlicher als auch mündlicher Äußerungen des Berufsberechtigten an einen Dritten zur Nutzung der schriftlichen Zustimmung des Berufsberechtigten.

(2) Die Verwendung schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Berufsberechtigten zu Werbezwecken ist unzulässig; ein Verstoß berechtigt den Berufsberechtigten zur fristlosen Kündigung aller noch nicht durchgeführten Aufträge des Auftraggebers.

(3) Dem Berufsberechtigten verbleibt an seinen Leistungen das Urheberrecht. Die Einräumung von Verknüpfungsbewilligungen bleibt der schriftlichen Zustimmung des Berufsberechtigten vorbehalten.

7. Mängelbeseitigung

(1) Der Berufsberechtigte ist berechtigt und verpflichtet, nachträglich hervorkommende Unrichtigkeiten und Mängel in seiner beruflichen schriftlicher als auch mündlicher Äußerung zu beseitigen, und verpflichtet, den Auftraggeber hievon unverzüglich zu verständigen. Er ist berechtigt, auch über die ursprüngliche Äußerung informierte Dritte von der Änderung zu verständigen.

(2) Der Auftraggeber hat Anspruch auf die kostenlose Beseitigung von Unrichtigkeiten, sofern diese durch den Auftragnehmer zu vertreten sind; dieser Anspruch erlischt sechs Monate nach erbrachter Leistung des Berufsberechtigten bzw. – falls eine schriftliche Äußerung nicht abgegeben wird – sechs Monate nach Beendigung der beanstandeten Tätigkeit des Berufsberechtigten.

(3) Der Auftraggeber hat bei Fehlschlägen der Nachbesserung etwaiger Mängel Anspruch auf Minderung. Soweit darüber hinaus Schadenersatzansprüche bestehen, gilt Punkt 8.

8. Haftung

(1) Der Berufsberechtigte haftet nur für vorsätzliche und grob fahrlässig verschuldete Verletzung der übernommenen Verpflichtungen.

(2) Im Falle grober Fahrlässigkeit beträgt die Ersatzpflicht des Berufsberechtigten höchstens das zehnfache der Mindestversicherungssumme der Berufshaftpflichtversicherung gemäß § 11 Wirtschaftstreuhänderberufsgesetz (WTBG) in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Jeder Schadenersatzanspruch kann nur innerhalb von sechs Monaten nachdem der oder die Anspruchsberechtigten von dem Schaden Kenntnis erlangt haben, spätestens aber innerhalb von drei Jahren ab Eintritt des (Primär)Schadens nach dem anspruchsbegründenden Ereignis gerichtlich geltend gemacht werden, sofern nicht in gesetzlichen Vorschriften zwingend andere Verjährungsfristen festgesetzt sind.

(4) Gilt für Tätigkeiten § 275 UGB kraft zwingenden Rechtes, so gelten die Haftungsnormen des § 275 UGB insoweit sie zwingenden Rechtes sind und zwar auch dann, wenn an der Durchführung des Auftrages mehrere Personen beteiligt gewesen oder mehrere zum Ersatz verpflichtete Handlungen begangen worden sind, und ohne Rücksicht darauf, ob andere Beteiligte vorsätzlich gehandelt haben.

(5) In Fällen, in denen ein förmlicher Bestätigungsvermerk erteilt wird, beginnt die Verjährungsfrist spätestens mit Erteilung des Bestätigungsvermerkes zu laufen.

(6) Wird die Tätigkeit unter Einschaltung eines Dritten, z.B. eines Daten verarbeitenden Unternehmens, durchgeführt und der Auftraggeber hievon benachrichtigt, so gelten nach Gesetz und den Bedingungen des Dritten entstehende Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche gegen den Dritten als an den Auftraggeber abgetreten. Der Berufsberechtigte haftet nur für Verschulden bei der Auswahl des Dritten.

(7) Eine Haftung des Berufsberechtigten einem Dritten gegenüber wird bei Weitergabe schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen durch den Auftraggeber ohne Zustimmung oder Kenntnis des Berufsberechtigten nicht begründet.

(8) Die vorstehenden Bestimmungen gelten nicht nur im Verhältnis zum Auftraggeber, sondern auch gegenüber Dritten, soweit ihnen der Berufsberechtigte ausnahmsweise doch für seine Tätigkeit haften sollte. Ein Dritter kann jedenfalls keine Ansprüche stellen, die über einen allfälligen Anspruch des Auftraggebers hinausgehen. Die Haftungssumme gilt nur insgesamt einmal für alle Geschädigten, einschließlich der Ersatzansprüche des Auftraggebers selbst, auch wenn mehrere Personen (der Auftraggeber und ein Dritter oder auch mehrere Dritte) geschädigt worden sind; Geschädigte werden nach ihrem Zuvorkommen befriedigt.

9. Verschwiegenheitspflicht, Datenschutz

(1) Der Berufsberechtigte ist gemäß § 91 WTBG verpflichtet, über alle Angelegenheiten, die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet oder gesetzliche Äußerungspflichten entgegen stehen.

(2) Der Berufsberechtigte darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen, es sei denn, dass eine gesetzliche Verpflichtung hierzu besteht.

(3) Der Berufsberechtigte ist befugt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Zweckbestimmung des Auftrages zu verarbeiten oder durch Dritte gemäß Punkt 8 Abs 6 verarbeiten zu lassen. Der Berufsberechtigte gewährleistet gemäß § 15 Datenschutzgesetz die Verpflichtung zur Wahrung des Datengeheimnisses. Dem Berufsberechtigten überlassenes Material (Datenträger, Daten, Kontrollzahlen, Analysen und Programme) sowie alle Ergebnisse aus der Durchführung der Arbeiten werden grundsätzlich dem Auftraggeber gemäß § 11 Datenschutzgesetz zurückgegeben, es sei denn, dass ein schriftlicher Auftrag seitens des Auftraggebers vorliegt, Material bzw. Ergebnis an Dritte weiterzugeben. Der Berufsberechtigte verpflichtet sich, Vorsorge zu treffen, dass der Auftraggeber seiner Auskunftspflicht laut § 26 Datenschutzgesetz nachkommen kann. Die dazu notwendigen Aufträge des Auftraggebers sind schriftlich an den Berufsberechtigten weiterzugeben. Sofern für solche Auskunftsarbeiten kein Honorar vereinbart wurde, ist nach tatsächlichem Aufwand an den Auftraggeber zu verrechnen. Der Verpflichtung zur Information der Betroffenen bzw. Registrierung im Datenverarbeitungsregister hat der Auftraggeber nachzukommen, sofern nichts Anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde.

10. Kündigung

(1) Soweit nicht etwas Anderes schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist, können die Vertragspartner den Vertrag jederzeit mit sofortiger Wirkung kündigen. Der Honoraranspruch bestimmt sich nach Punkt 12.

(2) Ein – im Zweifel stets anzunehmender – Dauerauftrag (auch mit Pauschalvergütung) kann allerdings, soweit nichts Anderes schriftlich vereinbart ist, ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes (vergleiche § 88 Abs 4 WTBG) nur unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalendermonats gekündigt werden.

(3) Bei einem gekündigten Dauerauftragsverhältnis zählen - außer in Fällen des Abs 5 - nur jene einzelnen Werke zum verbleibenden Auftragsstand, deren vollständige oder überwiegende Ausführung innerhalb der Kündigungsfrist möglich ist, wobei Jahresabschlüsse und Jahressteuererklärungen innerhalb von 2 Monaten nach Bilanzstichtag als überwiegend ausführbar anzusehen sind. Diesfalls sind sie auch tatsächlich innerhalb berufsüblicher Frist fertig zu stellen, sofern sämtliche erforderlichen Unterlagen unverzüglich zur Verfügung gestellt werden und soweit nicht ein wichtiger Grund iSd § 88 Abs 4 WTBG vorliegt.

(4) Im Falle der Kündigung gemäß Abs 2 ist dem Auftraggeber innerhalb Monatsfrist schriftlich bekannt zu geben, welche Werke im Zeitpunkt der Kündigung des Auftragsverhältnisses noch zum fertig zu stellenden Auftragsstand zählen.

(5) Unterbleibt die Bekanntgabe von noch auszuführenden Werken innerhalb dieser Frist, so gilt der Dauerauftrag mit Fertigstellung der zum Zeitpunkt des Einlangens der Kündigungserklärung begonnenen Werke als beendet.

(6) Wären bei einem Dauerauftragsverhältnis im Sinne der Abs 2 und 3 - gleichgültig aus welchem Grunde - mehr als 2 gleichartige, üblicherweise nur einmal jährlich zu erstellende Werke (z.B. Jahresabschlüsse, Steuererklärungen etc.) fertig zu stellen, so zählen die darüber hinaus gehenden Werke nur bei ausdrücklichem Einverständnis des Auftraggebers zum verbleibenden Auftragsstand. Auf diesen Umstand ist der Auftraggeber in der Mitteilung gemäß Abs 4 gegebenenfalls ausdrücklich hinzuweisen.

11. Annahmeverzug und unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers

Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der vom Berufsberechtigten angebotenen Leistung in Verzug oder unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach Punkt 3 oder sonst wie obliegende Mitwirkung, so ist der Berufsberechtigte zur fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt. Seine Honoraransprüche bestimmen sich nach Punkt 12. Annahmeverzug sowie unterlassene Mitwirkung seitens des Auftraggebers begründen auch dann den Anspruch des Berufsberechtigten auf Ersatz der ihm hierdurch entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, wenn der Berufsberechtigte von seinem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

12. Honoraranspruch

(1) Unterbleibt die Ausführung des Auftrages (z.B. wegen Kündigung), so gebührt dem Berufsberechtigten gleichwohl das vereinbarte Entgelt, wenn er zur Leistung bereit war und durch Umstände, deren Ursache auf Seiten des Bestellers liegen, daran verhindert worden ist (§ 1168 ABGB); der Berufsberechtigte braucht sich in diesem Fall nicht anrechnen zu lassen, was er durch anderweitige Verwendung seiner und seiner Mitarbeiter Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben unterlässt.

(2) Unterbleibt eine zur Ausführung des Werkes erforderliche Mitwirkung des Auftraggebers, so ist der Berufsberechtigte auch berechtigt, ihm zur Nachholung eine angemessene Frist zu setzen mit der Erklärung, dass nach fruchtlosem Verstreichen der Frist der Vertrag als aufgehoben gelte, im Übrigen gelten die Folgen des Abs 1.

(3) Kündigt der Berufsberechtigte ohne wichtigen Grund zur Unzeit, so hat er dem Auftraggeber den daraus entstandenen Schaden nach Maßgabe des Punktes 8 zu ersetzen.

(4) Ist der Auftraggeber – auf die Rechtslage hingewiesen – damit einverstanden, dass sein bisheriger Vertreter den Auftrag ordnungsgemäß zu Ende führt, so ist der Auftrag auch auszuführen.

13. Honorar

(1) Sofern nicht ausdrücklich Unentgeltlichkeit, aber auch nichts Anderes vereinbart ist, wird gemäß § 1004 und § 1152 ABGB eine angemessenen Entlohnung geschuldet. Sofern nicht nachweislich eine andere Vereinbarung getroffen wurde sind Zahlungen des Auftraggebers immer auf die älteste Schuld anzurechnen. Der Honoraranspruch des Berufsberechtigten ergibt sich aus der zwischen ihm und seinem Auftraggeber getroffenen Vereinbarung.

(2) Das gute Einvernehmen zwischen den zur Ausübung eines Wirtschaftstreuhandberufes Berechtigten und ihren Auftraggebern wird vor allem durch möglichst klare Entgeltvereinbarungen bewirkt.

(3) Die kleinste verrechenbare Leistungseinheit beträgt eine viertel Stunde.

(4) Auch die Wegzeit wird üblicherweise im notwendigen Umfang verrechnet.

(5) Das Aktenstudium in der eigenen Kanzlei, das nach Art und Umfang zur Vorbereitung des Berufsberechtigten notwendig ist, kann gesondert verrechnet werden.

(6) Erweist sich durch nachträglich hervorgekommene besondere Umstände oder besondere Inanspruchnahme durch den Auftraggeber ein bereits vereinbartes Entgelt als unzureichend, so sind Nachverhandlungen mit dem Ziel, ein angemessenes Entgelt nachträglich zu vereinbaren, üblich. Dies ist auch bei unzureichenden Pauschalhonoraren üblich.

(7) Die Berufsberechtigten verrechnen die Nebenkosten und die Umsatzsteuer zusätzlich.

(8) Zu den Nebenkosten zählen auch belegte oder pauschalierte Berauslagen, Reisespesen (bei Bahnfahrten 1. Klasse, gegebenenfalls Schlafwagen), Diäten, Kilometergeld, Fotokopierkosten und ähnliche Nebenkosten.

(9) Bei besonderen Haftpflichtversicherungserfordernissen zählen die betreffenden Versicherungsprämien zu den Nebenkosten.

(10) Weiters sind als Nebenkosten auch Personal- und Sachaufwendungen für die Erstellung von Berichten, Gutachten uä. anzusehen.

(11) Für die Ausführung eines Auftrages, dessen gemeinschaftliche Erledigung mehreren Berufsberechtigten übertragen worden ist, wird von jedem das seiner Tätigkeit entsprechende Entgelt verrechnet.

(12) Entgelte und Entgeltvorschüsse sind mangels anderer Vereinbarungen sofort nach deren schriftlicher Geltendmachung fällig. Für Entgeltzahlungen, die später als 14 Tage nach Fälligkeit geleistet werden, können Verzugszinsen verrechnet werden. Bei beiderseitigen Unternehmengeschäften gelten Verzugszinsen in der Höhe von 8 % über dem Basiszinssatz als vereinbart (siehe § 352 UGB).

(13) Die Verjährung richtet sich nach § 1486 ABGB und beginnt mit Ende der Leistung bzw. mit späterer, in angemessener Frist erfolgter Rechnungslegung zu laufen.

(14) Gegen Rechnungen kann innerhalb von 4 Wochen ab Rechnungsdatum schriftlich beim Berufsberechtigten Einspruch erhoben werden. Andernfalls gilt die Rechnung als anerkannt. Die Aufnahme einer Rechnung in die Bücher gilt jedenfalls als Anerkennung.

(15) Auf die Anwendung des § 934 ABGB im Sinne des § 351 UGB, das ist die Anfechtung wegen Verkürzung über die Hälfte für Geschäfte unter Unternehmern, wird verzichtet.

14. Sonstiges

(1) Der Berufsberechtigte hat neben der angemessenen Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Ersatz seiner Auslagen. Er kann entsprechende Vorschüsse verlangen und seine (fortgesetzte)-Tätigkeit von der Zahlung dieser Vorschüsse abhängig machen. Er kann auch die Auslieferung des Leistungsergebnisses von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Auf das gesetzliche Zurückbehaltungsrecht (§ 471 ABGB, § 369 UGB) wird in diesem Zusammenhang verwiesen. Wird das Zurückbehaltungsrecht zu Unrecht ausgeübt, haftet der Berufsberechtigte nur bei krass grober Fahrlässigkeit bis zur Höhe seiner noch offenen Forderung. Bei Dauerverträgen darf die Erbringung weiterer Leistungen bis zur Bezahlung früherer Leistungen verweigert werden. Bei Erbringung von Teilleistungen und offener Teilhonorierung gilt dies sinngemäß.

(2) Nach Übergabe sämtlicher, vom Wirtschaftstreuhand erstellten aufbewahrungspflichtigen Daten an den Auftraggeber bzw. an den nachfolgenden Wirtschaftstreuhand ist der Berufsberechtigte berechtigt, die Daten zu löschen.

(3) Eine Beanstandung der Arbeiten des Berufsberechtigten berechtigt, außer bei offenkundigen wesentlichen Mängeln, nicht zur Zurückhaltung der ihm nach Abs 1 zustehenden Vergütungen.

(4) Eine Aufrechnung gegen Forderungen des Berufsberechtigten auf Vergütungen nach Abs 1 ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

(5) Der Berufsberechtigte hat auf Verlangen und Kosten des Auftraggebers alle Unterlagen herauszugeben, die er aus Anlass seiner Tätigkeit von diesem erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Schriftwechsel zwischen dem Berufsberechtigten und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die dieser in Urschrift besitzt und für Schriftstücke, die einer Aufbewahrungspflicht nach der Geldwäscherichtlinie unterliegen. Der Berufsberechtigte kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen. Der Auftraggeber hat hierfür die Kosten insoweit zu tragen als diese Abschriften oder Fotokopien zum nachträglichen Nachweis der ordnungsgemäßen Erfüllung der Berufspflichten des Berufsberechtigten erforderlich sein könnten.

(6) Der Auftragnehmer ist berechtigt, im Falle der Auftragsbeendigung für weiterführende Fragen nach Auftragsbeendigung und die Gewährung des Zugangs zu den relevanten Informationen über das geprüfte Unternehmen ein angemessenes Entgelt zu verrechnen.

(7) Der Auftraggeber hat die dem Berufsberechtigten übergebenen Unterlagen nach Abschluss der Arbeiten binnen 3 Monaten abzuholen. Bei Nichtabholung übergebener Unterlagen kann der Berufsberechtigte nach zweimaliger nachweislicher Aufforderung an den Auftraggeber, übergebene Unterlagen abzuholen, diese auf dessen Kosten zurückstellen und/oder Depotgebühren in Rechnung stellen.

(8) Der Berufsberechtigte ist berechtigt, fällige Honorarforderungen mit etwaigen Depotguthaben, Verrechnungsgeldern, Treuhandgeldern oder anderen in seiner Gewahrsame befindlichen liquiden Mitteln auch bei ausdrücklicher Inverwahrungnahme zu kompensieren, sofern der Auftraggeber mit einem Gegenanspruch des Berufsberechtigten rechnen musste.

(9) Zur Sicherung einer bestehenden oder künftigen Honorarforderung ist der Berufsberechtigte berechtigt, ein finanzamtliches Guthaben oder ein anderes Abgaben- oder Beitragsguthaben des Auftraggebers auf ein Anderkonto zu transferieren. Diesfalls ist der Auftraggeber vom erfolgten Transfer zu verständigen. Danach kann der sichergestellte Betrag entweder im Einvernehmen mit dem Auftraggeber oder bei Vollstreckbarkeit der Honorarforderung eingezogen werden.

15. Anzuwendendes Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

(1) Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur österreichisches Recht.

(2) Erfüllungsort ist der Ort der beruflichen Niederlassung des Berufsberechtigten.

(3) Für Streitigkeiten ist das Gericht des Erfüllungsortes zuständig.

16. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungen

(1) Bei Abschlussprüfungen, die mit dem Ziel der Erteilung eines förmlichen Bestätigungsvermerkes durchgeführt werden (wie z.B. §§ 268ff UGB) erstreckt sich der Auftrag, soweit nicht anderweitige schriftliche Vereinbarungen getroffen worden sind, nicht auf die Prüfung der Frage, ob die Vorschriften des Steuerrechts oder Sondervorschriften, wie z.B. die Vorschriften des Preis-, Wettbewerbsbeschränkungs- und Devisenrechts, eingehalten sind. Die Abschlussprüfung erstreckt sich auch nicht auf die Prüfung der Führung der Geschäfte hinsichtlich Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit. Im Rahmen der Abschlussprüfung besteht auch keine Verpflichtung zur Aufdeckung von Buchfälschungen und sonstigen Unregelmäßigkeiten.

(2) Bei Abschlussprüfungen ist der Jahresabschluss, wenn ihm der uneingeschränkte oder eingeschränkte Bestätigungsvermerk beigesetzt werden kann, mit jenem Bestätigungsvermerk zu versehen, der der betreffenden Unternehmensform entspricht.

(3) Wird ein Jahresabschluss mit dem Bestätigungsvermerk des Prüfers veröffentlicht, so darf dies nur in der vom Prüfer bestätigten oder in einer von ihm ausdrücklich zugelassenen anderen Form erfolgen.

(4) Widerruft der Prüfer den Bestätigungsvermerk, so darf dieser nicht weiterverwendet werden. Wurde der Jahresabschluss mit dem Bestätigungsvermerk veröffentlicht, so ist auch der Widerruf zu veröffentlichen.

(5) Für sonstige gesetzliche und freiwillige Abschlussprüfungen sowie für andere Prüfungen gelten die obigen Grundsätze sinngemäß.

17. Ergänzende Bestimmungen für die Erstellung von Jahres- und anderen Abschlüssen, für Beratungstätigkeit und andere im Rahmen eines Werkvertrages zu erbringende Tätigkeiten

(1) Der Berufsberechtigte ist berechtigt, bei obgenannten Tätigkeiten die Angaben des Auftraggebers, insbesondere Zahlenangaben, als richtig anzunehmen. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen. Der Auftraggeber hat dem Berufsberechtigten alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Berufsberechtigten eine angemessene Bearbeitungszeit, mindestens jedoch eine Woche, zur Verfügung steht.

(2) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die Beratungstätigkeit folgende Tätigkeiten:

- Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommen- oder Körperschaftsteuer sowie Umsatzsteuer und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden oder vom Auftragnehmer erstellten Jahresabschlüsse und sonstiger, für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise.
- Prüfung der Bescheide zu den unter a) genannten Erklärungen.
- Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden.
- Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.
- Mitwirkung im Rechtsmittelverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern. Erhält der Berufsberechtigte für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(3) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Einheitsbewertung sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer und sonstiger Steuern und Abgaben erfolgt nur auf Grund eines besonderen Auftrages. Dies gilt auch für

- die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,
- die Verteidigung und die Beiziehung zu dieser im Finanzstrafverfahren,
- die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Gründung, Umwandlung, Verschmelzung, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerungen, Liquidation, betriebswirtschaftliche Beratung und andere Tätigkeiten gemäß §§ 3 bis 5 WTBG,
- die Verfassung der Eingaben zum Firmenbuch im Zusammenhang mit Jahresabschlüssen einschließlich der erforderlichen Evidenzführungen.

(4) Soweit die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung zum übernommenen Auftrag zählt, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Prüfung, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Begünstigungen wahrgenommen worden sind, es sei denn, hierüber besteht eine nachweisliche Beauftragung.

(5) Vorstehende Absätze gelten nicht bei Sachverständigentätigkeit.

II. TEIL

18. Geltungsbereich

Die Auftragsbedingungen des II. Teiles gelten für Werkverträge über die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung und die Abgabenverrechnung.

19. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Auf die Absätze 3 und 4 der Präambel wird verwiesen.

(2) Der Berufsberechtigte ist berechtigt, die ihm erteilten Auskünfte und übergebenen Unterlagen des Auftraggebers, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig anzusehen und der Buchführung zu Grunde zu legen. Der Berufsberechtigte ist ohne gesonderten schriftlichen Auftrag nicht verpflichtet, Unrichtigkeiten fest zu stellen. Stellt er allerdings Unrichtigkeiten fest, so hat er dies dem Auftraggeber bekannt zu geben.

(3) Falls für die im Punkt 18 genannten Tätigkeiten ein Pauschalhonorar vereinbart ist, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarung die Vertretungstätigkeit im Zusammenhang mit abgaben- und beitragsrechtlichen Prüfungen aller Art einschließlich der Abschluss von Vergleichen über Abgabebemessungs- oder Beitragsgrundlagen, Berichterstattung, Rechtsmittelerhebung uä gesondert zu honorieren.

(4) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen im Zusammenhang mit den im Punkt 18 genannten Tätigkeiten, insbesondere Feststellungen über das prinzipielle Vorliegen einer Pflichtversicherung, erfolgt nur aufgrund eines besonderen Auftrages und ist nach dem I. oder III. Teil der vorliegenden Auftragsbedingungen zu beurteilen.

(5) Ein vom Berufsberechtigten bei einer Behörde (z.B. Finanzamt, Sozialversicherungsträger) elektronisch eingereichtes Anbringen ist als nicht von ihm beziehungsweise vom übermittelnden Bevollmächtigten unterschrieben anzusehen.

20. Mitwirkungspflicht des Auftraggebers

Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Berufsberechtigten auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung und die Abgabenverrechnung notwendigen Auskünfte und Unterlagen zum vereinbarten Termin zur Verfügung stehen.

21. Kündigung

(1) Soweit nicht etwas Anderes schriftlich vereinbart ist, kann der Vertrag ohne Angabe von Gründen von jedem der Vertragspartner unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist zum Ende eines Kalendermonats gekündigt werden.

(2) Kommt der Auftraggeber seiner Verpflichtung gemäß Punkt 20 wiederholt nicht nach, berechtigt dies den Berufsberechtigten zu sofortiger fristloser Kündigung des Vertrages.

(3) Kommt der Berufsberechtigte mit der Leistungserstellung aus Gründen in Verzug, die er allein zu vertreten hat, so berechtigt dies den Auftraggeber zu sofortiger fristloser Kündigung des Vertrages.

(4) Im Falle der Kündigung des Auftragsverhältnisses zählen nur jene Werke zum Auftragsstand, an denen der Auftragnehmer bereits arbeitet oder die überwiegend in der Kündigungsfrist fertig gestellt werden können und die er binnen eines Monats nach der Kündigung bekannt gibt.

22. Honorar und Honoraranspruch

(1) Sofern nichts Anderes schriftlich vereinbart ist, gilt das Honorar als jeweils für ein Auftragsjahr vereinbart.

(2) Bei Vertragsauflösung gemäß Punkt 21 Abs 2 behält der Berufsberechtigte den vollen Honoraranspruch für drei Monate. Dies gilt auch bei Nichteinhaltung der Kündigungsfrist durch den Auftraggeber.

(3) Bei Vertragsauflösung gemäß Punkt 21 Abs 3 hat der Berufsberechtigte nur Anspruch auf Honorar für seine bisherigen Leistungen, sofern sie für den Auftraggeber verwertbar sind.

(4) Ist kein Pauschalhonorar vereinbart, richtet sich die Höhe des Honorars gemäß Abs 2 nach dem Monatsdurchschnitt des laufenden Auftragsjahres bis zur Vertragsauflösung.

(5) Sofern nicht ausdrücklich Unentgeltlichkeit, aber auch nichts Anderes vereinbart ist, wird gemäß § 1004 und § 1152 ABGB eine angemessenen Entlohnung geschuldet. Sofern nicht nachweislich eine andere Vereinbarung getroffen wurde sind Zahlungen des Auftraggebers immer auf die älteste Schuld anzurechnen. Der Honoraranspruch des Berufsberechtigten ergibt sich aus der zwischen ihm und seinem Auftraggeber getroffenen Vereinbarung. Im Übrigen gelten die unter Punkt 13. (Honorar) normierten Grundsätze.

(6) Auf die Anwendung des § 934 ABGB im Sinne des § 351 UBG, das ist die Anfechtung wegen Verkürzung über die Hälfte für Geschäfte unter Unternehmern, wird verzichtet.

23. Sonstiges

Im Übrigen gelten die Bestimmungen des I. Teiles der Auftragsbedingungen sinngemäß.

III. TEIL

24. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen des III. Teiles gelten für alle in den vorhergehenden Teilen nicht erwähnten Verträge, die nicht als Werkverträge anzusehen sind und nicht mit in den vorhergehenden Teilen erwähnten Verträgen in Zusammenhang stehen.

(2) Insbesondere gilt der III. Teil der Auftragsbedingungen für Verträge über einmalige Teilnahme an Verhandlungen, für Tätigkeiten als Organ im Insolvenzverfahren, für Verträge über einmaliges Einschreiten und über Bearbeitung der in Punkt 17 Abs 3 erwähnten Einzelfragen ohne Vorliegen eines Dauervertrages.

25. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Auf die Absätze 3 und 4 der Präambel wird verwiesen.

(2) Der Berufsberechtigte ist berechtigt und verpflichtet, die ihm erteilten Auskünfte und übergebenen Unterlagen des Auftraggebers, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig anzusehen. Er hat im Finanzstrafverfahren die Rechte des Auftraggebers zu wahren.

(3) Der Berufsberechtigte ist ohne gesonderten schriftlichen Auftrag nicht verpflichtet, Unrichtigkeiten fest zu stellen. Stellt er allerdings Unrichtigkeiten fest, so hat er dies dem Auftraggeber bekannt zu geben.

26. Mitwirkungspflicht des Auftraggebers

Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Berufsberechtigten auch ohne dessen besondere Aufforderung alle notwendigen Auskünfte und Unterlagen rechtzeitig zur Verfügung stehen.

27. Kündigung

Soweit nicht etwas Anderes schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist, können die Vertragspartner den Vertrag jederzeit mit sofortiger Wirkung kündigen (§ 1020 ABGB).

28. Honorar und Honoraranspruch

(1) Sofern nicht ausdrücklich Unentgeltlichkeit, aber auch nichts Anderes vereinbart ist, wird gemäß § 1004 und § 1152 ABGB eine angemessenen Entlohnung geschuldet. Sofern nicht nachweislich eine andere Vereinbarung getroffen wurde sind Zahlungen des Auftraggebers immer auf die älteste Schuld anzurechnen. Der Honoraranspruch des Berufsberechtigten ergibt sich aus der zwischen ihm und seinem Auftraggeber getroffenen Vereinbarung. Im Übrigen gelten die unter Punkt 13. (Honorar) normierten Grundsätze.

(2) Im Falle der Kündigung ist der Honoraranspruch nach den bereits erbrachten Leistungen, sofern sie für den Auftraggeber verwertbar sind, zu aliquotieren.

(3) Auf die Anwendung des § 934 ABGB im Sinne des § 351 UBG, das ist die Anfechtung wegen Verkürzung über die Hälfte für Geschäfte unter Unternehmern, wird verzichtet.

29. Sonstiges

Die Verweisungen des Punktes 23 auf Bestimmungen des I. Teiles der Auftragsbedingungen gelten sinngemäß.

IV. TEIL

30. Geltungsbereich

Die Auftragsbedingungen des IV. Teiles gelten ausschließlich für Verbrauchergeschäfte gemäß Konsumentenschutzgesetz (Bundesgesetz vom 8.3.1979/BGBI Nr.140 in der derzeit gültigen Fassung).

31. Ergänzende Bestimmungen für Verbrauchergeschäfte

- (1) Für Verträge zwischen Berufsberechtigten und Verbrauchern gelten die zwingenden Bestimmungen des Konsumentenschutz-gesetzes.
- (2) Der Berufsberechtigte haftet nur für vorsätzliche und grob fahrlässig verschuldete Verletzung der übernommenen Verpflichtungen.
- (3) Anstelle der im Punkt 8 Abs 2 AAB normierten Begrenzung ist auch im Falle grober Fahrlässigkeit die Ersatzpflicht des Berufsberechtigten nicht begrenzt.
- (4) Punkt 8 Abs 3 AAB (Geltendmachung der Schadenersatz-ansprüche innerhalb einer bestimmten Frist) gilt nicht.
- (5) Rücktrittsrecht gemäß § 3 KSchG:

Hat der Verbraucher seine Vertragserklärung nicht in den vom Berufsberechtigten dauernd benützten Kanzleiräumen abgegeben, so kann er von seinem Vertragsantrag oder vom Vertrag zurücktreten. Dieser Rücktritt kann bis zum Zustandekommen des Vertrages oder danach binnen einer Woche erklärt werden; die Frist beginnt mit der Ausfolgung einer Urkunde, die zumindest den Namen und die Anschrift des Berufsberechtigten sowie eine Belehrung über das Rücktrittsrecht enthält, an den Verbraucher, frühestens jedoch mit dem Zustandekommen des Vertrages zu laufen. Das Rücktrittsrecht steht dem Verbraucher nicht zu,

1. wenn er selbst die geschäftliche Verbindung mit dem Berufsberechtigten oder dessen Beauftragten zwecks Schließung dieses Vertrages angebahnt hat,
2. wenn dem Zustandekommen des Vertrages keine Besprechungen zwischen den Beteiligten oder ihren Beauftragten vorangegangen sind oder
3. bei Verträgen, bei denen die beiderseitigen Leistungen sofort zu erbringen sind, wenn sie üblicherweise von Berufsberechtigten außerhalb ihrer Kanzleiräume geschlossen werden und das vereinbarte Entgelt € 15 nicht übersteigt.

Der Rücktritt bedarf zu seiner Rechtswirksamkeit der Schriftform. Es genügt, wenn der Verbraucher ein Schriftstück, das seine Vertragserklärung oder die des Berufsberechtigten enthält, dem Berufsberechtigten mit einem Vermerk zurückstellt, der erkennen lässt, dass der Verbraucher das Zustandekommen oder die Aufrechterhaltung des Vertrages ablehnt. Es genügt, wenn die Erklärung innerhalb einer Woche abgesendet wird.

Tritt der Verbraucher gemäß § 3 KSchG vom Vertrag zurück, so hat Zug um Zug

1. der Berufsberechtigte alle empfangenen Leistungen samt gesetzlichen Zinsen vom Empfangstag an zurückzuerstatten und den vom Verbraucher auf die Sache gemachten notwendigen und nützlichen Aufwand zu ersetzen,
2. der Verbraucher dem Berufsberechtigten den Wert der Leistungen zu vergüten, soweit sie ihm zum klaren und überwiegenden Vorteil reichen.

Gemäß § 4 Abs 3 KSchG bleiben Schadenersatzansprüche unberührt.

(6) Kostenvoranschläge gemäß § 5 KSchG

Für die Erstellung eines Kostenvoranschlages im Sinn des § 1170a ABGB durch den Berufsberechtigten hat der Verbraucher ein Entgelt nur dann zu zahlen, wenn er vorher auf diese Zahlungspflicht hingewiesen worden ist.

Wird dem Vertrag ein Kostenvoranschlag des Berufsberechtigten zugrunde gelegt, so gilt dessen Richtigkeit als gewährleistet, wenn nicht das Gegenteil ausdrücklich erklärt ist.

(7) Mängelbeseitigung: Punkt 7 wird ergänzt

Ist der Berufsberechtigte nach § 932 ABGB verpflichtet, seine Leistungen zu verbessern oder Fehlendes nachzutragen, so hat er diese Pflicht zu erfüllen, an dem Ort, an dem die Sache übergeben worden ist. Ist es für den Verbraucher tunlich, die Werke und Unterlagen vom Berufsberechtigten gesendet zu erhalten, so kann dieser diese Übersendung auf seine Gefahr und Kosten vornehmen.

(8) Gerichtsstand: Anstelle Punkt 15 Abs 3:

Hat der Verbraucher im Inland seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder ist er im Inland beschäftigt, so kann für eine Klage gegen ihn nach den §§ 88, 89, 93 Abs 2 und 104 Abs 1 JN nur die Zuständigkeit eines Gerichtes begründet werden, in dessen Sprengel der Wohnsitz, der gewöhnliche Aufenthalt oder der Ort der Beschäftigung liegt.

(9) Verträge über wiederkehrende Leistungen

(a) Verträge, durch die sich der Berufsberechtigte zu Werkleistungen und der Verbraucher zu wiederholten Geldzahlungen verpflichten und die für eine unbestimmte oder eine ein Jahr übersteigende Zeit geschlossen worden sind, kann der Verbraucher unter Einhaltung einer zweimonatigen Frist zum Ablauf des ersten Jahres, nachher zum Ablauf jeweils eines halben Jahres kündigen.

(b) Ist die Gesamtheit der Leistungen eine nach ihrer Art unteilbare Leistung, deren Umfang und Preis schon bei der Vertragsschließung bestimmt sind, so kann der erste Kündigungstermin bis zum Ablauf des zweiten Jahres hinausgeschoben werden. In solchen Verträgen kann die Kündigungsfrist auf höchstens sechs Monate verlängert werden.

(c) Erfordert die Erfüllung eines bestimmten, in lit.a) genannten Vertrages erhebliche Aufwendungen des Berufsberechtigten und hat er dies dem Verbraucher spätestens bei der Vertragsschließung bekannt gegeben, so können den Umständen angemessene, von den in lit.a) und b) genannten abweichende Kündigungstermine und Kündigungsfristen vereinbart werden.

(d) Eine Kündigung des Verbrauchers, die nicht fristgerecht ausgesprochen worden ist, wird zum nächsten nach Ablauf der Kündigungsfrist liegenden Kündigungstermin wirksam.